# Satzung

# über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meckenbach vom 18.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2014 außer Kraft.

Meckenbach, den 18.12.2017

DS

(Ortsbürgermeister)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

### 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 120,-€ 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 120,- € 3. Grabeinfassung durch Gemeinde 130,--€ II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 auf die Dauer von 40 Jahren 320,--€ 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je weiteres Jahr 8.--€ 3. Grabeinfassung durch Gemeinde € Bei Erstbelegung 400,--€ Bei Zweitbelegung 250,--€ 4. Nutzungsrecht zur Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte 120,--€ III: Ausheben und Schließen der Gräber 400,--€ 1. Reihengrab für Verstorbene 2. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) 240,--€ 3. Urnenbeisetzung 200,--€ 4. Wahlgräber erste Beisetzung 400,--€ 5. Wahlgräber zweite Beisetzung 420,--€ Nur Ausheben der Gräber 6. Reihengrab für Verstorbene 200,--€ 120.--€ 7. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) 8. Urnenbeisetzung 100,--€ 9. Wahlgräber erste Beisetzung 200,--€ 10. Wahlgräber zweite Beisetzung 210,--€ III. Benutzung der Leichenhalle 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 40,--€ 2. Bei Urnenbeisetzung ist die gleiche Gebühr zu zahlen.

Die Kosten für das Abräumen von Grabstätten und die anfallenden Deponiekosten sind nach Aufwand zu berechnen.